

An alle Angehörigen unserer Bewohnerinnen und  
Bewohner

Fremdingen, Februar 2021

### **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Besuchs- und Schutzregeln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bayerischen Hygieneschutzverordnung sind die Besuchs- und Schutzregeln für unsere Einrichtung festgelegt. In dieser Verordnung wurden folgende Besuchs- und Infektionsschutzmaßnahmen bestimmt:

Jeder Bewohner darf täglich von nur einer Person besucht werden, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt. Dieses kann in schriftlicher Form nachgewiesen werden und ist auf Anfrage vor dem Besuch vorzulegen.

- PoC-Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt)
- PCR-Test (max. 3 Tage alt)

Für die Gültigkeit der Tests ist der Zeitpunkt der Testung ausschlaggebend.

Besucher können sich nach Anmeldung bei uns in der Einrichtung testen lassen. Um telefonische Terminvereinbarung zu den Öffnungszeiten der Verwaltung wird gebeten.

Es gilt zudem die Pflicht, eine FFP 2 Schutzmaske für die gesamte Zeit des Aufenthaltes in unserer Einrichtung zu tragen.

Neben den neuen Regeln sind auch die bisherigen weiterhin einzuhalten:

- Jeder Besucher füllt bei jedem Besuch ein Kontaktdatenblatt aus.
- Ein Besuch ist nur dann erlaubt, wenn keine Erkältungssymptome, Husten, Schnupfen, Atemnot/Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Hautausschlag etc. bestehen
- Bitte halten Sie sich unbedingt auch an die allgemeinen Schutz- und Hygienebestimmungen.
- Besuche mobiler Bewohner finden ausschließlich in unserem Schlosscafé statt.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Verwaltung zu den gewohnten Bürozeiten zwischen 8 bis 12 Uhr gerne zur Verfügung.

Das Wohlergehen unserer Bewohnerinnen und Bewohner liegt uns sehr am Herzen, daher bedanken wir uns sehr für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Feldmeier  
Haus St. Marien  
Direktorin